Datenschutz-Ticker

Juli 2021



1. Gesetzesänderungen

+++ EU-KOMMISSION STUFT UK ALS SICHERES DRITTLAND EIN +++

Die Europäische Kommission hat den Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSGVO) für das Vereinigte Königreich (UK) erlassen und bescheinigt dem Land damit ein angemessenes Datenschutzniveau. Dies vereinfacht den Datentransfer nach Großbritannien, das seit dem Brexit als "Drittland" gilt. Denn Datentransfers in Drittländer sind nur zulässig, wenn geeignete Garantien (Art. 44 ff. DSGVO) ein angemessenes Datenschutzniveau in diesem Land sicherstellen. Ein Datentransfer nach Großbritannien kann nun auf Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses erfolgen; weitere Maßnahmen zum Schutz der Daten (Art. 46 DSGVO), etwa der Abschluss von Standarddatenschutzklauseln, müssen nicht ergriffen werden.

Zum Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission (v. 28. Juni 2021, englisch)

2. Rechtsprechung

+++ BGH: DSGVO-AUSKUNFTSANSPRUCH UMFASST INTERNE VERMERKE UND KOMMUNIKATION +++

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass der Umfang des Auskunftsanspruchs gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO extensiv auszulegen ist. Auskunftsanspruch umfasse im Grundsatz sowohl interne Vermerke bzw. interne Kommunikation beim Verantwortlichen als auch Korrespondenz mit Dritten, sofern hierin
jeweils Informationen zum Betroffenen zu finden sind. Der Auskunftsanspruch
bestehe auch dann, wenn der Betroffene die Daten, etwa den Inhalt eines an ihn
versendeten Schreibens, bereits kenne. Lediglich rechtliche Bewertungen auf
Grundlage von personenbezogenen Daten können vom Umfang des Auskunftsanspruchs ausgenommen sein. Der BGH ließ ausdrücklich offen, unter welchen
Voraussetzungen der Auskunftsanspruch, etwa aufgrund unverhältnismäßigen
Aufwands oder entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen, eingeschränkt wird.

Zum Urteil des BGH (v. 15. Juni 2021, VI ZR 576/19)

+++ OVG NRW: DSGVO-ANSPRUCH AUF KOPIE UMFASST KLAUSUREN UND PRÜFERGUTACHTEN +++

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat festgestellt, dass einem ehemaligen Jura-Studenten ein Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung einer Kopie der eigenen Examensklausuren mitsamt den Prüfergutachten gegen das Landesjustizprüfungsamt zusteht. Die Reichweite des sog. Rechts auf Datenkopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO) ist gegenwärtig heftig umstritten, zuletzt brachte auch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts keine Klarheit (BB Datenschutz-Ticker Mai 2021). Das OVG NRW führt nun aus, dass keine einschränkende Auslegung dieses Rechts auf bestimmte personenbezogene Daten geboten sei und die Bereitstellung der Kopien im konkreten Fall auch keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordere. Das Gericht hat die Revision zum Bundesgerichthof zugelassen.

Zum Urteil des OVG NRW (v. 8. Juni 2021, 16 A 1582/20)

+++ LG BONN: KEIN DSGVO-SCHADENSERSATZ WEGEN VERZÖGERTER AUSKUNFTSERTEILUNG +++

Das Landgericht Bonn (LG Bonn) hat entschieden, dass dem Betroffenen kein DSGVO -Schadensersatz zusteht, wenn der Verantwortliche seiner Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nachkommt. Eine Haftung des Verantwortlichen nach Art. 82 DSGVO entstehe nur für Schäden, die auf einer rechts-

widrigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, nicht aber auf einer reinen Verletzung von Informationspflichten nach DSGVO. Der Verantwortliche hatte die Auskunft erst ca. 9 Monate nach Eingang des Auskunftsverlangens erteilt, anstatt, wie von Art. 12 Abs. 3 DSGVO vorgeschrieben, innerhalb von einem Monat.

Zum Urteil des LG Bonn (v. 1. Juli 2021, 15 O 372/20)

+++ OVG SCHLESWIG: ZUM AUSKUNFTSVERWEIGERUNGSRECHT IM VOLLZUGSVERFAHREN +++

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG Schleswig) hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass einem Unternehmen auch im Vollzugsverfahren, d.h. gegen einen bereits bestandskräftigen Bescheid einer Behörde, ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, sofern dem Unternehmen bei Erteilung der Auskunft ein Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren droht. In dem Fall verlangte die Datenschutzbehörde von einem Online-Versandhändler unter Androhung von Zwangsgeld u. a. Auskunft über die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie das Verarbeitungsverzeichnis. Das Unternehmen reagierte zunächst gar nicht und verweigerte schließlich die Auskunft, allerdings erst nach Ablauf der gesetzten Frist. Das von der Behörde hiernach festgesetzte Zwangsgeld wurde durch das OVG Schleswig teilweise aufgehoben.

Zum Beschluss des OVG Schleswig (v. 28. Mai 2021, 4 MB 14/21)

+++ ARBG MÜNSTER: DSGVO-SCHADENSERSATZ WEGEN VERÖFFENTLICHUNG VON MITARBEITERFOTO +++

Das Arbeitsgericht Münster (ArbG Münster) hat festgestellt, dass der Mitarbeiterin einer Hochschule ein Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 5.000 (etwa einem Bruttomonatsgehalt) zusteht, nachdem die Hochschule eine Bildaufnahme der Mitarbeiterin in einem auf die ethnische Herkunft bezogenen Kontext ohne deren Einwilligung veröffentlicht hatte. Das Foto der Mitarbeiterin war in einer Broschüre abgedruckt worden, in der die Hochschule mit ihrer internationalen Ausrichtung und ihren weltweiten Partnerschaften warb. Die Mitarbeiterin war neben einer Studentin mit Kopftuch abgebildet. Das Gericht erkannte hierin u. a. eine Diskriminierung der Mitarbeiterin wegen ihrer Ethnie und einen Datenschutzverstoß, sodass der Schadensersatzanspruch gleich auf mehrere Rechtsgrundlagen, u. a. Art. 82 DSGVO, gestützt wurde.

Zum Urteil des ArbG Münster (v. 25. März 2021, 3 Ca 391/20)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ EDSA VERZICHTET AUF ERLASS EINES DRINGLICHKEITSBESCHLUSSES GEGEN FACEBOOK +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat beschlossen, Facebook die Weiterverarbeitung von WhatsApp-Nutzerdaten im sog. Dringlichkeitsverfahren nicht zu untersagen. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hatte im Mai diesen Jahres eine entsprechende vorläufige Anordnung gegen Facebook erlassen, konnte aber mangels Zuständigkeit – diese liegt bei der irischen Datenschutzbehörde – keine endgültigen Maßnahmen ergreifen (siehe BB Datenschutz-Ticker Mai 2021). Hierauf verzichtete nun auch der EDSA, obwohl er im Grundsatz davon ausging, dass Facebook mit "hoher Wahrscheinlichkeit" gegen die DSGVO verstoße. Für den Erlass eines Dringlichkeitsbeschlusses fehle es allerdings an entsprechenden Nachweisen und der Dringlichkeit. Es liegt nun an der irischen Datenschutzbehörde, weitere Untersuchungen anzustellen.

Zur Pressemitteilung des EDSA (v. 15. Juli 2021, englisch).

+++ NIEDERLÄNDISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT BUßGELD WEGEN DATENSCHUTZERKLÄRUNG IN ENGLISCHER SPRACHE +++

Die niederländische Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens, AP) hat der Plattform TikTok ein Bußgeld in Höhe von EUR 750.000 auferlegt. Die Plattform hatte ihren niederländischen Nutzern eine Datenschutzerklärung nur in englischer Sprache bereitgestellt. Damit verstieß TikTok nach Ansicht der AP gegen die Transparenzpflichten aus Art. 12 Abs. 1 DSGVO, nach denen Informationen zur Datenverarbeitung in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form bereitgestellt werden müssen. Die AP wies in ihrer Entscheidung darauf hin, dass die Plattform vielfach von jungen Kindern genutzt werde.

Zur Pressemitteilung der AP (v. 22. Juli 2021, englisch)

Zum Bußgeldbescheid der AP (v. 9. April 2021, englisch)

+++ FRANZÖSISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT MILLIONEN-BUßGELD WEGEN ÜBERSCHREITUNG VON AUFBEWAHRUNGSFRISTEN +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat ein Bußgeld über EUR 1,75 Mio. gegen ein Versicherungs-unternehmen verhängt, weil dieses u. a. gegen die Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO) verstoßen habe. Das Unternehmen hatte zwar Aufbewahrungsfristen für die Daten von Millionen Betroffenen definiert, diese jedoch nicht in die IT-Systeme implementiert. Die tatsächliche Aufbewahrung der Daten überschritt daher die gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen deutlich. Dem Unternehmen wurde zudem vorgeworfen, Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) verletzt zu haben.

Zur Pressemitteilung der CNIL (v. 22. Juli 2021, französisch)

4. Stellungnahmen

+++ BFDI: BEHÖRDEN SOLLEN FACEBOOK-FANPAGES ABSCHALTEN +++

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat die Ministerien und Behörden des Bundes in einem Rundschreiben zur Abschaltung von allen behördlich betriebenen Facebook Seiten (sog. Facebook-Fanpages) aufgefordert. Nach Ansicht des BfDI können Facebook-Fanpages derzeit nicht datenschutzkonform betrieben werden, da Facebook mit Fanpage-Betreibern nur eine unzureichende Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO abschließe. Hintergrund ist, dass Facebook und der jeweilige Fanpage-Betreiber für die Datenverarbeitung auf der Fanpage gemeinsam verantwortlich sind und der Abschluss eines solchen Vertrags obligatorisch ist. Der BfDI wies ferner auf das sog. "Schrems II-Urteil" des EuGH (v. 16. Juli 2020, C 311-18) hin, wonach die USA kein angemessenes Datenschutzniveau bereitstellen (siehe BB Datenschutz-Ticker Juli 2020).

Zum Rundschreiben des BfDI (v. 16. Juni 2021).

+++ LFDI BW: GRENZEN DER AUFSICHT BEI ONLINE-PRÜFUNGEN +++

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) hat eine Handreichung zu Online-Prüfungen an Hochschulen veröffentlicht. Darin setzt der LfDI BW der Online-Aufsicht per Video enge Grenzen, die jedoch

teilweise im Widerspruch zur gängigen Praxis stehen dürften. Nach seiner Auffassung bestehen insbesondere Verbote bezüglich der Aufzeichnung von Bild- und Tonmaterial, der Raumüberwachung (dies schließe bereits einen Kameraschwenk durch das Zimmer ein), des Aufmerksamkeits-Trackings sowie der Kontrolle des Endgeräts (z. B. durch Bildschirmfreigabe).

Zur Handreichung des LfDI BW (v. 17. Juli 2021)

Ihre Ansprechpartner

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober

Zur Newsletter Anmeldung E-Mail weiterleiten



Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum